

Neufassung der Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzverordnung neu - BaumSchV LDS neu)

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald.
- 2 Sie gilt nicht im Geltungsbereich der auf Grund von § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) erlassenen Baumschutzsatzungen der Städte und Gemeinden.

§ 2 Schutzzweck

- 1 Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Bestandes an Bäumen, Feldhecken und Sträuchern
 - 1.1 zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts – insbesondere auch für Klimaschutz und Wasserhaushalt,
 - 1.2 zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - 1.3 zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
 - 1.4 wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und
 - 1.5 wegen ihrer Bedeutung für die Erholung.

§ 3 Schutzgegenstand

- 1 Die Bäume, Feldhecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Verordnung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
 - 1.1 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 - 1.2 Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Ginko und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 - 1.3 mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
 - 1.4 abgestorbene Bäume in der freien Landschaft mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm,
 - 1.5 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen, nicht mehr als 5 m beträgt
 - 1.6 Feldhecken und Sträucher in der freien Landschaft von mindestens 180 cm Höhe,
 - 1.7 Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Feldhecken und Sträucher von weniger als 180 cm Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Bestimmungen als Ersatzpflanzungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder mit öffentlichen Fördermitteln gepflanzt wurden.
- 2 Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- 3 Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
 - 3.1 intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen (*sorbus aucuparia* var. *edulis* / var. *moravica*),
 - 3.2 gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 - 3.3 Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 - 3.4 Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, oder deren Beseitigung auf Grund der Festsetzungen eines Landschaftsplanes untersagt ist.
 - 3.5 Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, außerhalb des besiedelten Bereichs.
- 2 Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- 3 Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
 - 3.1 von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 Abs. 5 BNatSchG;
 - 3.2 von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 17, 18 BbgNatSchAG;
 - 3.3 von Teilen von Natur und Landschaft nach § 22 und § 29 BNatSchG.

§ 4

Verbotene Handlungen

- 1 Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu zerstören, zu beseitigen, zu beschädigen, umzupflanzen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteils liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert wird. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder bei geschützten Bäumen die Krone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können. Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
- 2 Das Verbot gemäß Absatz 1 umfasst insbesondere:
 - 2.1 die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke, das Abstellen von Baumaschinen, schweren Fahrzeugen und ähnlichen Geräten, das Lagern von Baumaterialien und sonstige Bodenverdichtungen, die die Wasserdurchlässigkeit unterbinden oder erheblich beeinträchtigen,
 - 2.2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Einbringen ungeeigneter Böden,
 - 2.3 das Lagern oder Ausschütten von Säuren, Ölen, Salzen, Farben, Abwässern, Abfällen,
 - 2.4 das Ausbringen von Herbiziden,
 - 2.5 das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen.
 - 2.6 Das Einbeziehen in Tierkoppeln und Tiergehege, wenn eine Schädigung durch Viehtritt (Bodenverdichtung), Nährstoffeintrag (Tierdung), Scheuern oder Anfressen der Rinde nicht durch Auskoppeln oder Umfriedung vermieden werden kann.
- 3 Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:
 - 3.1 Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefahrenlage ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und die getroffene Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der beseitigte geschützte

Landschaftsbestandteil oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach Eingang der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

- 3.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- 3.3 Fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Landschaftsbestandteile, wie die Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, Pflegeschnitte.
- 3.4 Der Erziehungs-, Pflege- oder Aufbauschnitt an Jungbäumen und bestehenden Kopfbäumen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer:innen und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die untere Naturschutzbehörde hat die Eigentümer:innen und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer:innen oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer:innen oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 (1) BNatSchG zur Duldung verpflichtet.

§ 6

Ausnahmen

- 1 Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag des/r Grundstückseigentümers:innen oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn
 - 1.1 ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - 1.2 der geschützte Landschaftsbestandteil für den/die Eigentümer:in oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist.
 - 1.3 der geschützte Landschaftsbestandteil im nachgewiesenen Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Gehölzbestandes entfernt werden muss.
 - 1.4 §72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bzw. der entsprechenden Nachfolgeregelungen bleiben unberührt.
- 2 Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - 2.1 der/die Eigentümer:in oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - 2.2 von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - 2.3 der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - 2.4 die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- 3 Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

- 4 Ausnahmen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Art, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die untere Naturschutzbehörde kann die Beibringung eines den Zustand des geschützten Landschaftsbestandteils bewertenden Gutachtens eines anerkannten und zugelassenen Sachverständigen auf Kosten des Antragstellers verlangen.
- 5 Die Ausnahme einschließlich der nach § 8 festgesetzten Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers:in.

§ 7

Gehölzschutz bei Bauvorhaben

- 1 Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten.
- 2 Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist zusammen mit dem Bauantrag gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung ein Ausnahmeantrag mit Bestandsplan nach § 6 Abs. 4 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- 3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

- 1 Bei einer Ausnahme nach § 6 ist der/die Antragsteller:in mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1 : 3 zu beauftragen, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen bzw. weisen keinen gesunden Zustand auf, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- 2 Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten für eine 5-jährige Anwuchspflege. Die Ausgleichszahlung ist an den Landkreis zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Verordnung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden. Vorrangig soll im Alleenbestand nachgepflanzt oder neue Alleen angelegt werden.
- 3 Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 geht auf den/die Rechtsnachfolger:in des/der Grundstückseigentümers:in oder Nutzungsberechtigten über.
- 4 Hat Eigentümer:in, Nutzungsberechtigte oder Dritte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert, so ist er/sie zur Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nach Maßgabe des Absatzes 1 verpflichtet. Der/die Grundstückseigentümer:in oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Ersatzpflanzung durch den/die Verursacher:in oder durch die untere Naturschutzbehörde/Gemeinde auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- 1 Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG sowie §39 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt, markiert, ihren Aufbau wesentlich verändert oder auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich so einwirkt, dass dies zum Absterben oder zur Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führt,
 - 1.2 der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 nicht nachkommt und den gefälltten Baum oder den sonstigen geschützten Landschaftsbestandteil oder davon entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage nach Eingang der Anzeige zur Kontrolle bereithält,
 - 1.3 entgegen § 6 Abs. 3 einer Nebenbestimmung nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht fristgerecht nachkommt.
- 2 Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.
- 3 Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.